

Das vorliegende Gesetz kann, nach der von der Deputation gewonnenen Ansicht, besondere Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer der im Art. 1. Absatz 1. bezeichneten Vergehen mit Vergehen der im Art. 3^b. 7. 8. und 9. gedachten Art, so wie mit anderen Vergehen nicht entbehren. Auch diese Bestimmung ist allgemeiner Natur, gehört deshalb in den III. Theil und würde sich folgendermaßen als

Art. 17^b.

Zusammentreffen mehrer Verbrechen.

Treffen mehrere nach dem ersten Absatze des Art. 1. oder nach Art. 3^b. zu bestrafende Entwendungen oder mehrere nach Art. 7. 8. 9. zu bestrafende Handlungen mit einander, oder Vergehen der ersteren Art mit solchen der letzteren zusammen, so finden die in Art. 74. bis mit 77. sowie, was die Entwendungen anlangt, im Art. 302. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung, sondern es sind die wegen jedes einzelnen dieser Vergehen verwirkten Strafen besonders auszusprechen. Es sind sodann sämtliche erkannte Gefängnißstrafen zusammenzurechnen und ist wegen Vollstreckung, beziehentlich Verwandlung der letzteren dem Art. 25. dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 16. des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn bei einem oder bei einigen der zusammentreffenden Vergehen, oder bei allen, nach Art. 4. 5. 6. 14. 15. 16. eine Straferhöhung eintritt.

Treffen Vergehungen der eingangsgedachten Art mit anderen Verbrechen zusammen, so sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wegen der Behandlung concurrirender Verbrechen zur Anwendung zu bringen.

anschließen.

Diesem Art. würde der jetzige Art. 17. als

Art. 17^c.

mit Rücksicht auf den zu Art. 13. gefassten Beschluß, mit Veränderung der Ziffer

„13.“ in „12.“,

sonst nur noch in Hinblick auf die zur Strafproceßordnung gefassten Beschlüsse in folgender Weise: